

Internationales Privatrecht

Aufbau und Methodik der IPR-Prüfung

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden

→ **Qualifikation**

Es geht um Ansprüche aus dem Eigentum, also Sachenrecht.

2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet

Es gibt keine europäischen oder völkerrechtlichen Regelungen. Maßgeblich sind deshalb die Art. 43 ff. EGBGB.

Beispielsfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Keine der Spezialregelungen in Art. 44 und 45 EGBGB ist einschlägig. Es kommt deshalb auf Art. 43 EGBGB an.

Anknüpfungsgegenstand ist hier das Recht an einer Sache. Das Eigentum ist ein solches Recht.

Beispielsfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Anknüpfungsmoment in Art. 43 I EGBGB ist die Belegenheit der Sache, also der Ort, an dem sie sich befindet. Das Grundstück befindet sich in der Schweiz, so dass schweizerisches Recht anwendbar ist. Auf die unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der Parteien kommt es nicht an.

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Annahme der Verweisung durch berufene Rechtsordnung

Gesamtverweisung

= Verweisung in gesamte Rechtsordnung, also auch IPR.
(Grundsätzlich gegeben bei Verweis aus dem EGBGB, Art. 4 I 1 EGBGB)

Sachnormverweisung

= Verweisung direkt in materielles Recht
des Staates

Annahme

= ausländisches IPR nimmt die
Verweisung an; das materielle Recht
dieses Staates wird angewendet

Rückverweisung

= ausländisches IPR nimmt die
Verweisung nicht an und verweist auf
das Recht des Ausgangsstaates zurück

Rückverweis ins deutsche Recht
beendet die Verweisungskette
(Art. 4 I 2 EGBGB)

Weiterverweisung

= ausländisches IPR nimmt die
Verweisung nicht an und verweist in
das Recht eines dritten Staates

Weiterverweisung ins deutsche Recht
beendet die Verweisungskette ebenfalls
(Art. 4 I 2 EGBGB analog).

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Annahme der Verweisung durch berufene Rechtsordnung

Nach Art. 99 II 1. Satz 1 IPRG (Schweiz) unterstehen dingliche Rechte an Grundstücken ebenso dem Recht am **Belegenheitsort**. Das schweizerische IPR nimmt die Verweisung also an. Damit ist schweizerisches Sachenrecht anzuwenden.

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Annahme der Verweisung durch berufene Rechtsordnung

Anwendung des berufenen materiellen Rechts

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Anwendung des berufenen materiellen Rechts

→ Anknüpfung von Vorfragen

= Anspruch hängt nach dem materiellen Recht vom Bestehen eines Rechtsverhältnisses ab

Ein Anspruch auf Herausgabe des Grundstücks besteht nur, wenn E dessen Eigentümer ist.

→ unselbstständig oder

= IPR des auf die Hauptfrage anzuwendenden Rechts

– immer in EU-Verordnungen, Staatsverträgen

→ selbstständig

= nach dem IPR der lex fori

Die Frage nach dem Eigentum des E wird **selbstständig** angeknüpft, also nach Art. 43 EGBGB als IPR der lex fori. Das führt wiederum zum schweizerischen Recht.

Beispielsfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Annahme der Verweisung durch berufene Rechtsordnung

Anwendung des berufenen materiellen Rechts

Vereinbarkeit mit deutschem ordre public (Art. 6 EGBGB)

Beispielsfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Vereinbarkeit mit deutschem ordre public (Art. 6 EGBGB)

= Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere Grundrechten

→ vereinbar

Prüfung beendet

→ nicht vereinbar

wenn, Ergebnis im konkreten Fall unerträglich ist und der Sachverhalt einen hinreichenden Inlandsbezug aufweist.

→ Entstehende Lücke muss durch fremdes Recht geschlossen werden; wenn dies nicht möglich ist, wird deutsches Recht angewendet.

Beispielfall

E, der deutsche Eigentümer eines Grundstücks in der Schweiz, verlangt von dem unberechtigten Besitzer B aus Österreich Herausgabe.

Du stellst einen Auslandsbezug fest.

Ermittlung einschlägiger Kollisionsnormen

1. Rechtsgebiet des geltend gemachten Anspruchs herausfinden
2. Auffinden der IPR-Regelung für das Rechtsgebiet
3. Einschlägigen Anknüpfungsgegenstand erkennen

Anknüpfen an das Anknüpfungsmoment der Norm

Annahme der Verweisung durch berufene Rechtsordnung

Anwendung des berufenen materiellen Rechts

Vereinbarkeit mit deutschem ordre public (Art. 6 EGBGB)